

Rödl & Partner

# BEWUSST AUFBAUEN

RUSSISCHE RECHNUNGSLEGUNG



„Jeder unserer Mandanten steht seinen ganz eigenen Herausforderungen auf den osteuropäischen Märkten gegenüber. Mit viel Einsatz und Empathie begleiten wir Mandanten in allen Phasen der individuellen Positionierung. Unsere Mandanten profitieren von unserer über 25-jährigen Erfahrung an den osteuropäischen Märkten. Sie können sich auf unsere Experten und das breite Know-how verlassen.“

Rödl & Partner  
**BEWUSST  
AUFBAUEN**

RUSSISCHE RECHNUNGSLEGUNG

# Inhalt

Russische Rechnungslegung	5
Einführung	5
Organisatorische Fragen	6
Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung	7
Jahres- und Zwischenabschlüsse	8
Erfassung und Bewertung einzelner Bilanzposten	9
Immaterielle Vermögensgegenstände	9
Sachanlagen	10
Finanzanlagen	12
Vorräte	13
Forderungen und Verbindlichkeiten	14
Eigenkapital	14
Rückstellungen	15
Schlusswort	17
Rödl & Partner in der Russischen Föderation	18
Unser Profil	19
Ihre Ansprechpartner	20

# Russische Rechnungslegung

## EINFÜHRUNG

Im Zuge des Übergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft in den Neunziger Jahren wurde die russische Rechnungslegung, wie auch die gesamte gesetzgeberische Basis, komplett neu ausgearbeitet. Bei der Lösung dieser Fragen stützte sich die Russische Föderation auf die Erfahrungen anderer Länder mit hochentwickelten Rechts- und Finanzsystemen. Als Vorlagen dienten Gesetze sowohl aus kontinentaleuropäischen als auch aus angloamerikanischen Rechtssystemen.

In Bezug auf Rechnungslegung und Abschlüsse wurde deren Anpassung an die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) beschlossen. Die einzelnen Regelungen über die Rechnungslegung sind im Gesetz über die Buchführung sowie in den einzelnen Rechnungslegungsstandards (RLS bzw. PBU auf Russisch) enthalten. Der Übergang auf IFRS erfolgte nicht durch vollständige Übernahme, sondern unter Anwendung eigener Lösungen. Einzelne Vorschriften und Prinzipien der IFRS wurden in die russischen Rechnungslegungsstandards aufgenommen. Zugleich gilt seit 2009 eine neue Regelung: die IFRS dürfen nun auch direkt auf einzelne Sachverhalte angewandt werden, falls diese Sachverhalte nicht bereits im geltenden russischen Recht geregelt sind.

Im Jahr 2010 wurde das Föderale Gesetz „Über den konsolidierten Jahresabschluss“ verabschiedet, welcher gemäß IFRS erstellt wird, weswegen seit Ende 2011 die IFRS-Vorschriften durch Anordnungen des russischen Finanzministeriums für Russland in Kraft gesetzt werden (offizielle Übersetzung der IFRS ins Russische). Der konsolidierte Jahresabschluss ist für an der Börse notierte Unternehmen sowie Kredit- und Versicherungsanstalten obligatorisch, außerdem für russische Unternehmen, die die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses in ihren Gründungsunterlagen vorsehen.

## ORGANISATORISCHE FRAGEN

Für die Rechnungslegung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist der Geschäftsführer der betreffenden Organisation verantwortlich.

Eine besondere Rolle spielt auch der Hauptbuchhalter. Er ist per Gesetz unmittelbar dem Geschäftsführer unterstellt und persönlich für die Ausarbeitung der Bilanzierungsrichtlinien, die Buchführung, die Erstellung vollständiger und verlässlicher Abschlüsse sowie die Einhaltung aller Abgabefristen verantwortlich.

Seit 2013, mit dem Inkrafttreten des neuen Föderalen Gesetzes über die Buchführung, wurden die Anforderungen an die Qualifikation des Hauptbuchhalters verschärft. Für Großunternehmen ist ein Hauptbuchhalter zwingend erforderlich. Außerdem muss in den Unternehmen eine interne Kontrolle der Geschäftsvorfälle eingerichtet und ausgeübt werden.

Vereinfachte Methoden für die Buchführung und die Erstellung von Abschlüssen (bzw. die Nichtanwendung einzelner Bestimmungen der Rechnungslegungsstandards) gelten für kleine und mittelständische Unternehmen, zu denen nur juristische Personen gehören, an denen andere juristische Personen zu max. 25 Prozent beteiligt sind und deren Mitarbeiterzahl und Sachanlagenwert bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet.

Die handelsrechtliche Rechnungslegung kann sowohl durch einen fest angestellten Buchhalter oder eine Buchhaltungsabteilung des Unternehmens selbst, als auch durch eine spezialisierte Buchhaltungsgesellschaft oder einen freien Buchhalter geführt werden.

Die Mehrzahl der Unternehmen verwendet das Buchhaltungsprogramm 1C, welches in der Russischen Föderation führend ist. Gleichzeitig streben immer mehr Gesellschaften, in erster Linie große Unternehmen mit ausländischen Investitionen, danach, die Rechnungslegungssysteme ihrer Muttergesellschaften einzuführen. Hierfür müssen diese Systeme an die russische Gesetzgebung angepasst werden, was ein arbeits- und kostenintensiver Prozess ist, der nicht immer zum gewünschten Ergebnis, nämlich der vollständigen Harmonisierung der beiden Rechnungslegungsmethoden, führt.

Die russische Rechnungslegung ist durch einen hohen Grad an Formalismus geprägt. Dies äußert sich sowohl in der vergleichsweise großen Anzahl von Buchungen pro Geschäftsvorfall als auch in der Anzahl der zum Nachweis dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Unterlagen. Bis 2013 waren alle Formblätter für die Ursprungsbelege vereinheitlicht und mussten bei der Dokumentierung dieses oder jenes Geschäftsvorfalles zwingend angewendet werden. Mit Inkrafttreten des neuen Föderalen Gesetzes über die Buchführung erhielten die Unternehmen die Möglichkeit, eigene Formblätter für Ursprungsbelege einzuführen (unter Einhaltung der obligatorischen Angaben), wenn dies in den Bilanzierungsvorschriften vorgesehen ist. In der Praxis verwendet die Mehrheit der Unternehmen weiterhin die früher geltenden Formblätter, die auch im Buchhaltungsprogramm 1C Anwendung finden.

Grundlage der Rechnungslegung ist der vom russischen Finanzministerium bestätigte Kontenplan, der das Prinzip der doppelten Buchführung umsetzt. Für die Unternehmen ist dieser Kontenplan obligatorisch. Jedoch wurden für einzelne Wirtschaftsbranchen, wie z.B. für Banken und Versicherungsgesellschaften, gesonderte Kontenpläne ausgearbeitet. Der Kontenplan bestimmt die synthetischen Konten sowie die Subkonten. Die synthetischen Konten müssen unverändert bleiben, Subkonten können vom Unternehmen ausgehend von den Bedürfnissen in Bezug auf Geschäftsführung, Kontrolle, Analyse und Reporting eigenständig geschaffen, gruppiert, gestrichen und geändert werden.

Eine weitere Besonderheit ist die profiskalische Ausrichtung der russischen Abschlüsse. Ungeachtet dessen, dass die Abgrenzung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Rechnungslegung bereits 2002 stattfand (mit dem Inkrafttreten des Kapitels 25 des rus-

sischen Steuergesetzbuches), sind in der Praxis die Anforderungen der Steuergesetzgebung in den Abschluss integriert. Dies ist vor allem darauf ausgelegt, die Erfassung von latenten Steuern zu vereinfachen. Somit sehen viele Unternehmen in den Bilanzierungsvorschriften Rechnungslegungsmethoden vor, die es gestatten, die handelsrechtliche Rechnungslegung soweit wie möglich an die steuerliche anzupassen. Dennoch muss bei der Festlegung der Bestimmungen der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften vom Vorsichts- und Objektivitätsprinzip ausgegangen werden, um die Interessen der Adressaten der Abschlüsse (Gläubiger, Banken, Aktionäre usw.) zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren (2012 bis 2014) ist eine Ausrichtung der Gesetzgebung auf eine verstärkte Kontrolle der Steuerzahler und die Unterbindung von Möglichkeiten zur unberechtigten steuerlichen Bereicherung (unter anderem durch illegalen Kapitalabfluss aus Russland) zu beobachten. Insbesondere:

- Ist im Föderalen Gesetz über die Buchführung direkt ein Verbot der Buchung von Dokumenten in der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorgesehen, die nicht stattgefundenen Geschäftsvorfälle dokumentieren sollen (u.a. Scheingeschäfte);
- Sieht das Steuergesetzbuch in Rechtsgeschäften zwischen verbundenen Personen (kontrollierten Rechtsgeschäften) die Möglichkeit vor, die Steuerbemessungsgrundlage im Zusammenhang mit der fehlenden Marktüblichkeit der im Rechtsgeschäft angewendeten Preise zu korrigieren, und verpflichtet die Parteien, die dieses kontrollierte Rechtsgeschäft abwickeln, bei der Steuerbehörde jährlich spezielle Berichte (Informationen) über jedes kontrollierte Rechtsgeschäft einzureichen;
- Wurde der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden, der Behörde Rosfinmonitoring, den Rechtsschutzbehörden, dem Zoll und den Sozialversicherungsträgern ausgeweitet.

## GRUNDSÄTZE DER ORDNUNGSMÄSSIGEN BUCHFÜHRUNG

Die russischen Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung entsprechen im Wesentlichen den zugrunde liegenden Annahmen nach dem IFRS Framework sowie IAS 1 Darstellung des Abschlusses. Dies sind u.a. Vermögensabgrenzung, Going Concern (Unternehmensfortführung), Darstellungsstetigkeit, Vollständigkeit, Zeitnähe, Vorsichtsprinzip, Konsistenz, Wirtschaftlichkeitsprinzip (Abwägung von Kosten und Nutzen), Wesentlichkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit, Neutralität und Vergleichbarkeit.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Prinzipien in der russischen Praxis so wie im Westen verstanden werden. Insbesondere betrifft dies das Prinzip der Periodenabgrenzung. RLS 1/2008 Rechnungslegungspolitik eines Unternehmens enthält die nachfolgende Definition des Prinzips der Periodenabgrenzung, die so gut wie identisch der Definition im IFRS Framework ist (vgl. Pt. 22 IFRS Framework):

Die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen einer Organisation sind der Berichtsperiode zuzurechnen, in der sie auftreten, und zwar unabhängig davon, wann diesen Geschäftsvorfällen entsprechende Zahlungsmittel zu- bzw. abfließen.

Im IFRS ergibt sich aus dem Prinzip der Periodenabgrenzung die Pflicht zur Bildung einer ganzen Reihe von Rückstellungen, insbesondere der Rückstellung für ausstehende Rechnungen (z.B. für Kommunalleistungen, Telekommunikationsleistungen usw.) und der Rückstellung für die Wirtschaftsprüfung. In Russland werden Aufwendungen für ausstehende Rechnungen dagegen grundsätzlich nicht abgegrenzt, falls noch keine Belege vorliegen. Der entsprechende Aufwand wird erst dann gebucht, wenn alle Unterlagen über die erbrachte Leistung oder Lieferung vorhanden sind: Vertrag, Protokoll über die Leistungserbringung bzw. Lieferschein, Rechnung sowie Faktura-Rechnung (USt-Rechnung).

## JAHRES- UND ZWISCHENABSCHLÜSSE

Das Berichtsjahr für den Jahresabschluss entspricht dem Kalenderjahr, vom 1. Januar

bis einschließlich zum 31. Dezember, außer in Fällen der Reorganisation oder Liquidation einer Gesellschaft.

Die Rechnungslegung und die Erstellung des Abschlusses erfolgen auf Russisch und in russischen Rubeln.

Die Bestandteile des russischen Jahresabschlusses (bis auf den Anhang und Bestätigungsvermerk) werden in der Praxis als Formblätter (im Russischen „Forma“) Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 bezeichnet. Es handelt sich um folgende Formblätter:

- Bilanz (Formblatt Nr. 1);
- Gewinn- und Verlustrechnung (Formblatt Nr. 2);
- Anlagen (Eigenkapitalspiegel, Kapitalflussrechnung sowie weitere Zusatzinformationen und Erläuterungen wie Anlagespiegel, Information zu Forschungs-, Entwicklungs- und Technologieaufwendungen, Finanzanlagen, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel, Aufstellung der Aufwendungen, Bericht über die Verwendung von staatlichen Beihilfen, Formblätter Nr. 3 bis 6).

Seit 2013 sind der Anhang und der Bestätigungsvermerk nicht mehr Bestandteile des Jahresabschlusses. Jedoch wurde für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss veröffentlichen, die Pflicht beibehalten, den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers den Steuerbehörden als Bestandteil des Jahresabschlusses vorzulegen. Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung ihres Abschlusses verpflichtet sind, jedoch der zwingenden Wirtschaftsprüfung unterliegen, müssen seit 2013 den Bestätigungsvermerk bei den Statistikbehörden einreichen. Die Erstellung des Anhangs ist nach wie vor zweckmäßig und erforderlich für die Endadressaten und Wirtschaftsprüfer sowie einige Behörden (so verlangt zum Beispiel der Sozialversicherungsfonds die Einreichung des Anhangs zur Bestätigung der Art der Geschäftstätigkeit).

Neben dem Jahresabschluss gehören laut Gesetz über die Buchführung auch monatliche und vierteljährliche Zwischenabschlüsse zur Berichterstattung. Seit 2013 wird bei den Steuerbehörden lediglich der Jahresabschluss eingereicht, die Erstellung von Zwischenabschlüssen liegt im Ermessen des Unternehmens.

Zur Erstellung des Abschlusses sind lange Fristen vorgesehen. Der Jahresabschluss ist bei den Steuerbehörden innerhalb von 90 Tagen nach Ende des Berichtsjahres einzureichen. Innerhalb dieser 3 Monate haben die Unternehmen Zeit, fehlende Unterlagen von Lieferanten und Kunden zu erhalten. Der gesamte Prozess der Erstellung des Jahresabschlusses ist sowohl im eigenen Unternehmen als auch bei den Lieferanten und Kunden auf diese langen Fristen ausgerichtet. Aus diesem Grunde ist der Übergang auf kürzere Fristen für die Vorlage von Abschlüssen, die für viele westliche Investoren erforderlich ist, meist mit großen organisatorischen Anstrengungen verbunden, außerdem mit der Anwendung von Instrumenten wie Rückstellungen für Aufwendungen, die nach Erhalt von Lieferantenrechnungen anerkannt werden. Seit 2012 ist durch die russischen Rechnungslegungsstandards die Möglichkeit vorgesehen, retrospektiv überarbeitete (korrigierte) Abschlüsse zu erstellen, falls nach deren Feststellung (der Abschluss wird durch die Gesellschafterversammlung festgestellt) wesentliche Fehler aufgedeckt werden.

Neben dem Abschluss sowie den Steuererklärungen sind Unternehmen bei Ausübung bestimmter Tätigkeitsarten zur Berichterstattung an das Staatliche Komitee für Statistik (Rosstat) sowie an den Sozialversicherungsfonds, den Pensionsfonds für die obligatorische Pensionsversicherung sowie an andere Kontroll- und Aufsichtsbehörden verpflichtet.

## ERFASSUNG UND BEWERTUNG EINZELNER BILANZPOSTEN

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Posten in der russischen



Bilanz.

## IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Um ein Objekt als immateriellen Vermögensgegenstand in der Rechnungslegung zu erfassen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der immaterielle Vermögensgegenstand kann dem Unternehmen in Zukunft wirtschaftliche Vorteile verschaffen; Insbesondere kann ein solcher Vermögensgegenstand bei der Herstellung von Erzeugnissen, der Ausführung von Arbeiten oder der Erbringung von Leistungen, zu Verwaltungszwecken oder zur Verwendung in der Tätigkeit von nichtgewerblichen Organisationen eingesetzt werden;
- Die Organisation ist berechtigt zum Erhalt wirtschaftlicher Vorteile, die der immaterielle Vermögensgegenstand in der Zukunft bringen kann, und kann den Zugang anderer Personen zu diesen wirtschaftlichen Vorteilen einschränken (Kontrolle über das Objekt oder ausschließliches Recht). Das Recht am immateriellen Vermögensgegenstand wird durch ordnungsgemäß erstellte Unterlagen wie Patente, Zertifikate, Verträge über den Patenterwerb usw. bestätigt;
- Möglichkeit der Abgrenzung des immateriellen Vermögensgegenstands von anderen Vermögensgegenständen;
- Der immaterielle Vermögensgegenstand ist für einen langfristigen Zeitraum zur Nutzung vorgesehen, in der Regel mehr als 12 Monate;
- Der immaterielle Vermögensgegenstand ist nicht zum Weiterverkauf vorgesehen;
- Der faktische (ursprüngliche) Wert des Vermögensgegenstands kann korrekt bestimmt werden;
- Der immaterielle Vermögensgegenstand hat keine materiell-physische Form.

Unter der Voraussetzung, dass obige Kriterien erfüllt sind, zählen zu den immateriellen Vermögenswerten bspw. künstlerische, wissenschaftliche sowie literarische Werke, urheberrechtlich geschützte Computerprogramme (im Gegensatz zu den unten aufgeführten erworbenen Lizenzen für die Nutzung von Computerprogrammen etc.), Patente, Waren- und Dienstleistungszeichen, Züchtungsergebnisse, Know-how. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehört auch der Goodwill, der im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens als Vermögenskomplex (ganz oder teilweise) entsteht.

Organisatorische Vorgründungsaufwendungen zählten bis Ende 2007 zu den immateriellen Vermögenswerten, falls sie bereits bei der Gründung in den Gründungsunterlagen als Einlage in das Stamm- oder Grundkapital vorgesehen waren.

Lizenzen für Geschäftstätigkeiten (z.B. Baulizenz) zählen nicht zu den immateriellen Vermögenswerten. Lizenzen für die Nutzung von Computerprogrammen, Datenbanken, Warenzeichen, an denen das Unternehmen gemäß einem Lizenzvertrag ein erworbenes Nutzungsrecht hat, werden beim Lizenznehmer auf einem außerbilanziellen Konto (ein zu Kontroll- und Informationszwecken außerhalb der Bilanz geführtes Konto) informativ gezeigt. Jährliche Lizenzzahlungen werden im Aufwand der laufenden Periode erfasst. Falls einmalige Zahlungen für mehrere Berichtsperioden geleistet werden, werden diese als Aufwendungen zukünftiger Perioden (positiver Rechnungsabgrenzungsposten) erfasst. Der zur Nutzung überlassene immaterielle Vermögenswert (Marken, Computerprogramme, Datenbanken etc.) verbleibt beim Lizenzgeber in der Bilanz.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden in der Rechnungslegung zum faktischen (Eingangs-)Wert erfasst. Zu den Aufwendungen für den Erwerb bzw. die Schaffung eines immateriellen Vermögensgegenstands gehören alle Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit dem Erwerb und der Gewährleistung der Nutzungsbedingungen des Vermögensgegenstands zu den geplanten Zwecken. Der faktische (Eingangs-) Wert eines

immateriellen Vermögensgegenstands kann nicht erhöht werden.

Gewerbliche Organisationen können zum Ende des Berichtsjahres Neubewertungen vornehmen, anschließend sind die betreffenden Vermögensgegenstände regelmäßig im Wert zu berichtigen, damit der Wert, zu dem sie im Abschluss ausgewiesen sind, nicht wesentlich vom Marktwert abweicht.

Die Neubewertung erfolgt regelmäßig zum aktuellen Marktwert, der ausschließlich auf Basis der Daten des aktiven Markts für immaterielle Vermögensgegenstände bestimmt wird (z.B. Exklusivrecht an Softwareprogrammen). Des Weiteren dürfen immaterielle Vermögenswerte Abwertungstests nach IFRS-Regelungen unterzogen werden (Wahlrecht).

Der Wert immaterieller Vermögensgegenstände von gewerblichen Organisationen, die eine bestimmte Nutzungsdauer aufweisen, wird durch Abschreibungen gemindert. In der Regel wählt die Mehrzahl der Organisationen die lineare Abschreibungsmethode. Darüber hinaus sind noch die degressive (auf den Restbuchwert bzw. den Marktwert bei Neubewertung) und verbrauchsabhängige Abschreibungsmethoden zulässig.

Die Festlegung der Nutzungsdauer erfolgt anhand der Laufzeit eines Rechtstitels. Dabei darf die Nutzungsdauer die Laufzeit dieses Rechtstitels nicht überschreiten. Das Unternehmen kann selbst über den Zufluss des wirtschaftlichen Nutzens und somit über die Nutzungsdauer eines immateriellen Vermögenswertes entscheiden und diese in seiner Bilanzierungsrichtlinie festlegen. Falls die wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht bestimmt werden kann, wird angenommen, dass der immaterielle Vermögenswert eine unbestimmt lange Nutzungsdauer hat. Vermögenswerte mit unbestimmt langer Nutzungsdauer unterliegen keiner Abschreibung für Abnutzung, jedoch muss das Unternehmen das Vorhandensein von Faktoren prüfen, die es unmöglich machen, die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands zuverlässig zu bestimmen.

Der positive Firmenwert wird im Anlagevermögen ausgewiesen und innerhalb von 20 Jahren linear abgeschrieben, es sei denn, die Existenzerwartung einer Organisation ist kürzer. Im Falle einer negativen Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Reinvermögen der erworbenen Gesellschaft wird dieser negative Firmenwert einmalig als sonstiger Ertrag erfasst.

## SACHANLAGEN

Zu den Sachanlagen zählen Gebäude, Maschinen, technische Anlagen und sonstige Sachanlagen, Nutz- und Zuchtvieh, mehrjährige Anpflanzungen, innerbetriebliche Straßen und Wege und sonstige ähnliche Anlagen. Grundstücke und Naturnutzungsobjekte, Mietereinbauten, Investitionen in die durchgreifende Verbesserung von Grund und Boden sind ebenfalls Sachanlagen.

Aktivierungspflichtig sind Vermögensgegenstände, die gleichzeitig folgenden Kriterien entsprechen:

- ein Unternehmen besitzt den Vermögensgegenstand zur Herstellung bzw. zur Lieferung von Gütern, Arbeiten und Dienstleistungen bzw. zu Verwaltungszwecken oder zur Vermietung an Dritte;
- der Vermögensgegenstand wird über längere Zeit genutzt, d.h. länger als 12 Monate bzw. über den Produktionszyklus des Unternehmens, falls der Produktionszyklus ebenfalls länger als 12 Monate andauert;
- das Unternehmen beabsichtigt nicht, den Vermögensgegenstand zu veräußern;
- dem Unternehmen kann ein mit dem Vermögensgegenstand verbundener wirtschaftlicher Nutzen (Einkommen) zufließen.

Grundsätzlich werden aktivierungsfähige Sachanlagen zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Vermögensgegenstände mit einem Wert von max. 40.000 Rubel können in der Rechnungslegung als Vorräte ausgewiesen und im Aufwand der jeweiligen Periode erfasst werden, das Unternehmen ist also berechtigt, in den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften eine Obergrenze von weniger als 40.000 Rubel für geringwertige Wirtschaftsgüter („low value assets“) festzulegen. In der steuerlichen Rechnungslegung sind nur Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 40.000 Rubel abschreibungsfähig. Seit 1. Januar 2016 hat sich dieser steuerliche Wert auf 100.000 Rubel erhöht. Entstehen dem Unternehmen für eine Sachanlage, die bereits aktiviert worden ist, in Folge eines Ausbaus, einer Nachrüstung, einer Rekonstruktion, Modernisierung o.Ä. weitere Ausgaben, dann sind sie als nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Dies darf allerdings nur dann erfolgen, wenn die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionseigenschaften der Sachanlagen (Nutzungsdauer, Kapazität, Qualität u.Ä.) geführt haben. Instandhaltungs- und Renovierungsaufwendungen sind periodengerecht als Aufwand zu erfassen.

Für gewerbliche Organisationen ist es möglich, eine Neubewertung zum Jahresende vorzunehmen, anschließend muss die Neubewertung einer Gruppe gleichartiger Sachanlageobjekte regelmäßig erfolgen. Diese Methode entspricht der alternativ zulässigen Methode in IAS 16. Bewertungstätigkeit darf in der Russischen Föderation nur von zertifizierten Spezialisten ausgeübt werden.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten einer Sachanlage können in Folge einer Teilliquidation oder Neubewertung geändert werden. Die russische Rechnungslegung kennt keine Abwertungstests der Sachanlagen im Sinne der IFRS.

Abnutzbare Sachanlagen sind von gewerblichen Organisationen über ihre Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. Restwerte (Liquidationswerte) im Sinne der IFRS sind in der russischen Rechnungslegung nicht vorgesehen. Die Nutzungsdauer wird vom Unternehmen selbständig bei der Aktivierung der Sachanlage anhand folgender Kriterien festgelegt:

- Voraussichtliche Nutzungsdauer der Sachanlage im Zusammenhang mit ihrer Produktivität und Kapazität;
- Voraussichtliche Abnutzung, abhängig von der Betriebsart (Schichtanzahl), Umweltbedingungen, Reparaturplan, rechtlichen und sonstigen Einschränkungen der Nutzung (z.B. Mietdauer).

Meistens wird die Nutzungsdauer allerdings anhand eines steuerlich verbindlichen Klassenverzeichnisses der Sachanlagen der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Es sind insgesamt 4 Abschreibungsmethoden vorgesehen, wobei meist die lineare Methode gewählt wird:

- Linear auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
- Degressiv auf den Restbuchwert; der Abschreibungssatz wird anhand der Nutzungsdauer und eines Koeffizienten berechnet, der durch das Unternehmen selbständig festgelegt wird, aber höchstens 3 betragen darf;
- „Sum of the Digits“ auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
- Leistungsabhängig auf Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die der Abschreibung zugrunde liegende Abschreibungsmethode einer Sachanlage darf innerhalb der Nutzungsdauer der Sachanlage normalerweise nicht geändert werden. Die Nutzungsdauer einer Sachanlage darf nur infolge eines Ausbaus, eines Nachrüstens, einer Rekonstruktion oder Modernisierung erhöht werden.

## FINANZANLAGEN

Zu den Finanzanlagen gehören:

- Staatliche und kommunale Wertpapiere;
- Wertpapiere anderer Unternehmen, unter anderem Forderungspapiere, die das Datum und den Rückzahlungspreis festlegen (Anleihen, Wechsel);
- Einlagen ins Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, u.a. ins Grund- oder Stammkapital von Tochterunternehmen und verbundenen Unternehmen;
- An andere Unternehmen gewährte Darlehen;
- Depoteinlagen bei Banken;
- Forderungen, die im Laufe einer Forderungsabtretung erworben worden sind usw.

Die Ansatzkriterien für die Finanzanlagen sind wie folgt:

- Das Vorhandensein entsprechender Dokumentationen der Rechte an den Finanzanlagen sowie am Zufluss von Finanzmitteln oder anderer Vermögenswerte aus diesen Rechten;
- Der Übergang der finanziellen Gefahren in Bezug auf die Finanzanlagen auf das Unternehmen (Risiko der Preisänderung, Insolvenz des Schuldners, Liquiditätsrisiko usw.);
- Die Wahrscheinlichkeit, dass dem Unternehmen ein mit den Finanzanlagen verbundener künftiger wirtschaftlicher Nutzen in Form von Zinsen, Dividenden oder Wertzuwächsen zufließen wird.

Zu den Anschaffungskosten der entgeltlich erworbenen Finanzanlagen gehören alle direkt dem Erwerb als Finanzanlage zurechenbaren Aufwendungen.

Bei Finanzanlagen wird unterschieden zwischen solchen, deren Marktwert ermittelt werden kann, und solchen, deren Marktwert nicht ermittelt werden kann.

Marktgängige Finanzanlagen müssen zu ihrem Marktwert Neubewertet werden. Die Neubewertung erfolgt monatlich oder quartalsweise, je nachdem, was in der Bilanzierungsrichtlinie des Unternehmens vorgesehen ist. Die entstehenden Differenzen sind erfolgswirksam und werden als sonstige Erträge oder sonstige Aufwendungen erfasst. Finanzanlagen, deren Marktwert nicht ermittelt werden kann, werden in der Rechnungslegung und im Abschluss weiterhin zu ihren Anschaffungskosten geführt.

Beim Abgang einer Finanzanlage ist wieder die Marktgängigkeit das entscheidende Kriterium. Der Abgang sowie der Restbuchwert zum Stichtag einer Finanzanlage, deren Marktwert sich ermitteln lässt, werden zu dem zuletzt ermittelten Marktwert bewertet. Der Abgang sowie der Restbuchwert zum Stichtag einer Finanzanlage, deren Marktwert nicht ermittelt werden kann, wird zu tatsächlichen Anschaffungskosten jeder Einheit, zu Durchschnittssätzen oder mit Hilfe des Verbrauchsfolgeverfahrens FIFO bewertet. Dabei dürfen einige Finanzanlagen wie Einlagen ins Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften (bis auf Aktiengesellschaften), an andere Unternehmen gewährte Darlehen, Einlagen bei Banken sowie Forderungen, die im Laufe einer Forderungsabtretung erworben worden sind, nur mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet werden.

Abzuwerten sind nichtmarktgängige Finanzanlagen, bei denen der Zufluss zukünftigen wirtschaftlichen Nutzens unter den bisherigen Erwartungen liegt. Dazu gehören Einlagen ins Stammkapital eines anderen Unternehmens (Aktien an Aktiengesellschaften sind davon nicht betroffen), an andere Unternehmen gewährte Darlehen, Einlagen bei Banken, Forderungen, die im Laufe einer Forderungsabtretung erworben worden sind usw.

Falls die Abwertungsprüfung ergibt, dass eine Abwertung vorliegt, ist eine Wertberichtigung der Finanzanlage vorzunehmen.

## VORRÄTE

Zu den Vorräten gehören Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die zur Herstellung von Waren (Ausführung von Arbeiten, Erbringung von Leistungen) oder zu Verwaltungszwecken verwendet werden, fertige Erzeugnisse und Handelswaren. Vorräte müssen nach russischem Recht unabhängig von ihrem Wert erst aktiviert werden. Erst danach sind sie im Aufwand zu erfassen, auch wenn die Anschaffung und der ggf. anteilige Verbrauch zugleich erfolgen (bspw. Betanken eines Fahrzeugs mit Benzin).

Die Einheit zur Erfassung von Vorräten in der Rechnungslegung wird vom Unternehmen selbstständig so ausgewählt, dass die Bildung von vollständigen und korrekten Informationen über diese Vorräte sichergestellt ist (Nomenklaturnummer, Partie, gleichartige Gruppe).

Produktionsvorräte werden in der Rechnungslegung mit den faktischen Herstellungskosten erfasst, ohne Ansatz der Umsatzsteuer oder anderen erstattungsfähigen Steuern. Eine Neu- oder Folgebewertung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ein Unternehmen, das eine Handelstätigkeit ausübt, kann die Kosten zur Vorbereitung und Auslieferung von Waren an Zentrallager sowie Warenbezugskosten, die vor der Übergabe in den Verkauf getragen werden, in die Verkaufsaufwendungen aufnehmen. Auf diese Weise erfasste Kosten sind ergebniswirksam, und zwar proportional zum Wert der im laufenden Monat verkauften Waren (werden also zwischen den verkauften Waren und dem Warenbestand zum Ende jedes Monats aufgeteilt). Die Methode zur Aufteilung der Warenbezugskosten wird vom Unternehmen bestimmt und in dessen Bilanzierungsvorschriften fixiert.

Bei der Freigabe von Vorräten in die Produktion sowie bei sonstigem Abgang erfolgt deren Bewertung durch eine der folgenden Methoden:

- Zu den Anschaffungskosten jeder Einheit;
- Zu den durchschnittlichen Anschaffungskosten;
- Unter Anwendung des FIFO-Prinzips.

Die Anwendung einer dieser Methoden auf eine Gruppe (Art) von Vorräten erfolgt ausgehend von der Annahme der Konsequenz der Anwendung der Bilanzierungsvorschriften.

Zur Vereinfachung der Bewertung von fertigen Erzeugnissen in Branchen mit Massen- oder Serienfertigung und vielen Nomenklatureinheiten können Norm- bzw. Plananschaffungskosten angewendet werden.

Einzelhandelsunternehmen können die Warenbewertung nach dem Verkaufswert unter gesonderter Berücksichtigung von Aufschlägen durchführen (retrograde Kostenermittlung).

Die Prinzipien zur Bewertung der Anschaffungskosten von Vorräten (Materialien, fertigen Erzeugnissen oder Handelswaren) unterscheiden sich in der handelsrechtlichen und der steuerlichen Rechnungslegung. Die Standards für die steuerliche Rechnungslegung unterscheiden sich von den IFRS, daher legen die Unternehmen in der Praxis in den gewinnsteuerlichen Bilanzierungsvorschriften Prinzipien zur Bildung der Anschaffungskosten fest, die denen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung entsprechen.

Vorräte, die obsolet sind oder ihre Eigenschaften teilweise oder vollständig verloren haben bzw. deren Marktwert sich verringert hat, müssen wertberichtigt werden. Diese Wertberichtigung wird zum Jahresende in Höhe der Differenz zwischen den historischen Werten und den Marktwerten der Vorräte erfolgswirksam gebildet, falls die historischen Werte höher als die Marktwerte sind. Die Berechnung des laufenden Marktwerts von Vorräten muss dokumentiert sein.

Unfertige Erzeugnisse (Waren, Arbeiten), die nicht alle im technologischen Prozess vor-

gesehenen Verarbeitungsstufen durchlaufen haben, werden im Abschluss unter dem Umlaufvermögen (Vorräten) ausgewiesen und bestehen aus Kosten, die nicht im Wert der fertigen Erzeugnisse (ausgeführten Arbeiten) berücksichtigt wurden.

## FORDERUNGEN UND VERBINDLICHKEITEN

Der Ausweis der Schuldner und Gläubiger erfolgt in der Höhe, die sich summarisch aus der Buchhaltung ergibt. Die Richtigkeit der Buchhaltungseinträge ist durch Saldenbestätigungen zu überprüfen.

Seit 2011 müssen Unternehmen Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen vornehmen, und zwar mit ergebniswirksamem Ausweis dieser Wertberichtigungen (Aufnahme in die außerordentlichen Aufwendungen zu steuerlichen Zwecken). Zweifelhafte Forderungen sind Außenstände des Unternehmens, die in der vertraglich vorgesehenen Frist nicht ausgeglichen wurden und nicht mit einer entsprechenden Garantie versehen sind. Die Höhe der Wertberichtigung wird getrennt für jede zweifelhafte Forderung in Abhängigkeit von der finanziellen Lage des Schuldners und der Einschätzung der Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Begleichung der Schuld bestimmt. Es sind daher nur Einzelwertberichtigungen möglich. Pauschalwertberichtigungen sind im russischen Recht nicht zulässig.

Bis zum Ende der nachfolgenden Berichtsperiode nicht in Anspruch genommene Wertberichtigungen sind vollständig ergebniswirksam aufzulösen. Falls erforderlich erfolgt anschließend eine erneute Wertberichtigung. Forderungen werden in der Bilanz unter Abzug aller Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen ausgewiesen.

Verjährte Forderungen und andere Forderungen, die uneinbringlich sind, werden auf Grundlage einer schriftlichen Anordnung des Geschäftsführers abgeschrieben. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Verjährungsfrist kann gehemmt werden (durch Begehung von Handlungen des Schuldners, die von der Anerkennung der Schuld zeugen, z.B. teilweise Bezahlung oder Unterzeichnung einer Saldenbestätigung).

Die Forderung muss nach ihrer Abschreibung 5 Jahre lang außerhalb der Bilanz auf dem dafür vorgesehenen außerbilanziellen Konto ausgewiesen werden. In diesem Zeitraum ist die Information für eine mögliche Beitreibung im Falle der Veränderung der Vermögenslage des Schuldners nachzuhalten.

Verbindlichkeiten sind bei der Verjährung ebenfalls einzeln auszubuchen. Die Ausbuchung ist ergebniswirksam im Rahmen der sonstigen (steuerpflichtigen) Erträge zu erfassen. Die Ausbuchung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse einer Inventur, einer schriftlichen Begründung sowie einer Anordnung des Geschäftsführers.

## EIGENKAPITAL

Das Eigenkapital besteht aus dem Grund- oder Stammkapital, dem Zusatzkapital (Kapitalrücklage), den Gewinnrücklagen sowie dem Bilanzgewinn/-verlust.

Bei den Gewinnrücklagen handelt es sich um gesetzliche sowie satzungsmäßige Rücklagen für die Deckung von Verlusten der Gesellschaft, die Tilgung von Verbindlichkeiten sowie den Rückkauf eigener Aktien. Aktiengesellschaften sind beispielsweise verpflichtet, eine Rücklage in Höhe von mindestens 5 Prozent des Grundkapitals zu bilden. Diese Rücklage wird durch jährliche Zuführungen von mindestens 5 Prozent des Reingewinns gebildet, bis die durch die Satzung festgelegte Höhe der Rücklage erreicht ist.

Im Rahmen der Kapitalrücklage werden die Neubewertungsrücklagen, die bei der Neube-

wertung von Sachanlagen entstehen, sowie ein Agio aus dem Verkaufswert der Aktien bei der Gründung oder bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft und dem Nominalwert der Aktien ausgewiesen. Ein solches Agio kann ebenfalls aus einer Kursdifferenz entstehen.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, ab der Erstellung des zweiten Jahresabschlusses nach Gründung mindestens ein Eigenkapital in Höhe des Stamm- oder Grundkapitals auszuweisen (Kapitalerhaltungsvorschrift). Falls dies am Ende des dritten und jedes weiteren Geschäftsjahres nicht der Falls ist, muss die Gesellschaft einen Beschluss über die Herabsetzung des Stamm- oder Grundkapitals auf einen Wert nicht über dem Wert des Reinvermögens oder über die Liquidation der Gesellschaft fassen.

Falls der Wert des Reinvermögens unter dem Mindestwert für das Stammkapital liegt, muss die Gesellschaft einen Beschluss über die Liquidation fassen. Aktiengesellschaften können von den Behörden zwangsliquidiert werden.

Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital für russische GmbHs („ООО“ auf Russisch) sowie für geschlossene Aktiengesellschaften beträgt 10.000 Rubel, für offene Aktiengesellschaften 100.000 Rubel.

Zur Vermeidung der Folgen der Unterkapitalisierung wird i.d.R. von der Muttergesellschaft ein Zuschuss in Form der unentgeltlichen Übergabe von Vermögen (einschließlich Geldmitteln) gewährt. Dieser Zuschuss ist bei der Tochtergesellschaft als unentgeltliche Zuwendung erfolgswirksam im Rahmen der sonstigen (ggf. nicht steuerbaren, falls der Anteil der ausländischen Muttergesellschaft am Stamm- oder Grundkapital einer russischen Tochtergesellschaft mehr als 50 Prozent beträgt) Erträge zu erfassen. Er bewirkt so mittelbar, über das Periodenergebnis, eine Erhöhung des Eigenkapitals. Der Zuschuss ist nicht als Finanzinvestition in das Kapital der russischen Tochtergesellschaft anzusehen und daher bei der ausländischen Muttergesellschaft als Aufwand zu erfassen.

Alternativ kann unter Beachtung von rechtlichen Formerfordernissen auch eine sonstige Einlage in das Vermögen einer russischen GmbH (ООО) erfolgen, die unter der Kapitalrücklage auszuweisen ist. Eine solche Einlage ist eine Finanzinvestition der Muttergesellschaft in das Kapital der russischen Tochtergesellschaft.

## RÜCKSTELLUNGEN

Die rechtliche Basis für die Bildung von Rückstellungen existiert sowohl aufgrund des Prinzips der Periodenabgrenzung als auch in den entsprechenden Rechnungslegungsstandards. In der russischen Rechnungslegungspraxis ist es trotzdem keinesfalls die Regel, Rückstellungen zu passivieren, die nach IFRS oder nach HBG ansatzpflichtig sind.

Der russische Bilanzierende sucht eine klare Anweisung in den russischen Rechnungslegungsstandards, bestenfalls in Form einer konkreten Erwähnung der Rückstellung. Er ist weniger geneigt, ein Prinzip der Rechnungslegung (bspw. das Prinzip der Periodenabgrenzung) auf einen konkreten Fall (z.B. ausstehende Rechnungen bzw. Wirtschaftsprüfungsaufwendungen) anzuwenden.

Der Unwille des Bilanzierenden, eine Rückstellung zu passivieren, wird zusätzlich durch die oftmalige steuerliche Nichtabzugsfähigkeit verstärkt. Es kommt damit oft zu Differenzen zwischen der handelsrechtlichen und der steuerlichen Rechnungslegung. Auf diese Weise entstehen aktive latente Steuern, deren Erfassung und Nachverfolgung zusätzliche Arbeit bedeutet.

Seit 2011 gilt ein neuer Rechnungslegungsstandard über die Bilanzierung von Rückstellungen, der die möglichen Rückstellungen in der russischen handelsrechtlichen Rechnungslegung erheblich reduziert. Gemäß dem neuen Rechnungslegungsstandard müssen Unternehmen entweder eine konkret benannte Rückstellung bilden oder sind andernfalls nicht berechtigt, diese zu bilden.

Rückstellungen werden in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildet, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- für das Unternehmen besteht eine aus früheren Geschäftsvorfällen entstandene Verpflichtung, deren Erfüllung das Unternehmen nicht vermeiden kann (die Existenz der Verpflichtung ist wahrscheinlicher als deren Nichtexistenz);
- die Verringerung der wirtschaftlichen Vorteile des Unternehmens, die für die Erfüllung der Rückstellung erforderlich sind, ist wahrscheinlich (es ist wahrscheinlicher, dass diese Verringerung erfolgt, als dass sie nicht erfolgt);
- die Höhe der Rückstellung kann verlässlich bewertet werden.

Wenn wenigstens eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, sind im Anhang zum Jahresabschluss Informationen über Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen offenzulegen.

Die russischen Rechnungslegungsstandards sehen folgende Rückstellungen vor:

- Für nicht in Anspruch genommenen Jahresurlaub und Jahresprämien (Boni);
- Für bevorstehende Gerichtsaufwendungen (wenn das Eintreten negativer finanzieller Folgen für das Unternehmen sehr wahrscheinlich ist und deren Betrag verlässlich bestimmt werden kann);
- Für bevorstehende Aufwendungen aus vorsätzlich verlustbringenden Verträgen (unvermeidbare Aufwendungen, deren Erfüllung den resultierenden Erlös übersteigt, wenn der Rücktritt vom Vertrag zu erheblichen Sanktionen führt);
- Für Garantiereparaturen und Garantiewartungsleistungen;
- Im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Umstrukturierung der Tätigkeit (bei Vorliegen eines detaillierten, ordnungsgemäß bestätigten Plans).

Die Bildung anderer Rückstellungen in der Rechnungslegung russischer Unternehmen kann zu Streitigkeiten mit den Wirtschaftsprüfern sowie zu ordnungsrechtlichen Sanktionen für eine wesentliche Verzerrung des Abschlusses führen.

Bei der Buchung einer Rückstellung ist deren Höhe in Abhängigkeit von der Natur der Rückstellung entweder als Aufwand aus gewöhnlicher Tätigkeit oder als sonstiger Aufwand zu erfassen oder in den Wert von Vermögensgegenständen aufzunehmen. Rückstellungen werden in einem gesonderten Posten in der Bilanzpassiva ausgewiesen.

Außerdem müssen die Unternehmen auf Grundlage von RLS 21/2008 „Bewertungsänderungen“ die oben genannten Wertberichtigungen bilden, und zwar:

- Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen;
- Vorratswertberichtigungen;
- Wertberichtigungen auf Finanzanlagen.

In der Bilanz muss der Wert eines Vermögensgegenstandes, auf den eine Wertberichtigung erfolgt, unter Abzug der Wertberichtigung ausgewiesen werden, die Wertberichtigung selbst wird also in der Bilanz nicht als gesonderter Posten ausgewiesen.



## SCHLUSSWORT

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass auch unter den russischen Vorschriften ein effektives und aussagefähiges Rechnungswesen aufgebaut werden kann.

Dies setzt allerdings in erster Linie eine gute Ausbildung sowie ein Umdenken der russischen Mitarbeiter voraus und muss mit einem tieferen Verständnis der ausländischen Rechnungslegungsadressaten für die Besonderheiten der russischen Rechnungslegung einhergehen. Die Besonderheiten sind häufig lediglich formaler Natur, jedoch gleichzeitig sehr arbeitsintensiv und zwingend anzuwenden.

# Rödl & Partner in der Russischen Föderation

Deutschland ist seit mehreren Jahren konstant einer der wichtigsten Außenhandelspartner Russlands. Durch die angespannte wirtschaftliche Lage und die politische Krise aufgrund des Ukraine-Konflikts war der Handelsaustausch zunächst rückläufig, konnte sich in letzter Zeit aber etwas erholen. Gleiches gilt für die russische Konjunktur, den Ölpreis und die stetige Aufwertung des Rubels gegenüber dem Euro. Zwar bestehen die Sanktionen nach wie vor in ausgewählten Bereichen, auf einen Großteil des Handels haben sie jedoch keine signifikanten Auswirkungen.

Der russische Markt bleibt angesichts seiner Größe und des Modernisierungsbedarfs für ausländische Unternehmen weiterhin interessant. Deutsche Produkte und Technik stehen nach wie vor hoch im Kurs. Für ein erfolgreiches Russland-Engagement sollten dabei neben den üblichen Fragestellungen die folgenden Aspekte beachtet werden: Einhaltung der Sanktions- und Importvorschriften, Fragen der Handelsfinanzierung und Währungsabsicherung sowie Chancen und Herausforderungen durch Importsubstitution und Lokalisierung.

Zu diesen und weiteren Fragen berät Sie Rödl & Partner in der Russischen Föderation von den Standorten Moskau und St. Petersburg aus. Rund 200 mehrsprachige russische und deutsche Mitarbeiter arbeiten in Teams vor Ort zusammen und können dadurch eine ganzheitliche Beratung in sämtlichen Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs- und Prüfungsfragen gewährleisten. Wir verfügen über eine russische Wirtschaftsprüfungslizenz.

Durch unsere interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kenntnis der jeweiligen lokalen Anforderungen können wir unseren Mandanten auf dem russischen Markt eine optimale Betreuung sichern. Dabei greifen wir auf internationales Know-how und einen einheitlichen Qualitätsstandard zurück. Wir kennen die besonderen Herausforderungen und Chancen des russischen Marktes durch unsere langjährige Beratungstätigkeit vor Ort.

Rödl & Partner Russland ist unter anderem Mitglied in der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, dem Ostausschuss der Deutschen Wirtschaft, dem Deutsch-Russischen Forum und der Association of European Businesses. Unsere Mitarbeiter beteiligen sich aktiv in der Moskauer und Russischen Anwaltskammer sowie in diversen Fachausschüssen der oben genannten Organisationen.

Einen Einblick in Themenkomplexe, die für Ihre Unternehmenstätigkeit in Russland von Bedeutung sind, stellen wir Ihnen in unseren zahlreichen Leitfäden zur Verfügung. Darüber hinaus informiert der Rödl & Partner Newsletter Russland dreimonatlich über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft. Falls Sie an unseren Publikationen interessiert sind, können Sie sich bei [news.ru@roedl.com](mailto:news.ru@roedl.com) anmelden.

# Unser Profil

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 107 eigenen Standorten in 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.260 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

## Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

# Ihre Ansprechpartner



## LEONID DIMANT

Dipl.-Ökonom und Bilanzbuchhalter

Partner

Leiter Business Process Outsourcing

Tätigkeitsbereiche:

- Russisches Rechnungs- und Finanzwesen sowie Controlling
- Rechnungslegung nach internationalen Rechnungslegungsstandards

Leonid Dimant ist seit 1980 in den Bereichen russisches Finanz- und Rechnungswesen und seit 2005 in dem Bereich Business Process Outsourcing tätig. Er verfügt darüber hinaus über langjährige Erfahrungen in deutschen und internationalen Rechnungslegungsstandards sowie in der Konzernkonsolidierung. Herr Dimant berät mittelständische Unternehmen, die auf dem russischen Markt aktiv sind, im russischen und internationalen Rechnungswesen (IFRS, HGB, US GAAP, Einkommensteuererklärung).

Berufserfahrung:

- Erfahrungen auf dem russischen Markt seit 1980
- Von 1994 bis 2005 bei einem deutschen Konzern im Bereich des Rechnungswesens und Konzernbilanzkonsolidierung tätig

Ausbildung:

- Moskauer Finanzhochschule, Diplom-Ökonom
- Zertifizierung als Bilanzbuchhalter sowie als Internationaler Bilanzbuchhalter (IHK).

Sprachen:

- Russisch (Muttersprache)
- Deutsch
- Englisch



---

DR. ANDREAS KNAUL  
Managing Partner  
Russische Föderation und Zentralasien

---



MOSKAU  
Business Center LeFort  
Elektrosawodskaja 27, Gebäude 2  
107023 Moskau

T + 7 495 933 5120  
russia@roedl.com



ST. PETERSBURG  
Business Center Preobrazhenskij  
Linija 14, Haus 7/A  
Wasiljewskij Ostrow  
199034 St. Petersburg

T + 7 812 320 6693  
russia@roedl.com





Besuchen Sie uns!  
[www.roedl.de/russland](http://www.roedl.de/russland)  
[www.roedl.ru](http://www.roedl.ru)